

Beschaffungsrecht – IVöB-Beitrittsverfahren

V1: Umsetzung Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises»

Variante 1: Wenn das Kriterium in Ihrem Kanton angewendet wird

1 Hintergrund

Die Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts hat die rechtlichen Grundlagen für Bund (BöB) und Kantone (IVöB) weitgehend harmonisiert. Das revidierte BöB ist seit 1.1.21 in Kraft, die Kantone befinden sich an unterschiedlichen Zeitpunkten im Beitrittsprozess der IVöB.

Neu stehen die Zuschlagskriterien (ZK) «Plausibilität des Angebotes» (hier: «Plausibilität») und «Verlässlichkeit des Preises» (hier: «Verlässlichkeit») auf Bundesebene zur Verfügung (Art. 29 Abs. 1 BöB 2019). Die Kantone haben in Art. 29 Abs. 1 IVöB 2019 nur die «Plausibilität» übernommen, können aber über Ausführungsbestimmungen stärker harmonisieren (Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019 sowie Musterbotschaft IVöB zu Art. 63 Abs. 4, S. 103f.).

Auf Bundesebene hat die KBOB ein Bewertungs-Modell zur «Verlässlichkeit» (Preis) und «Plausibilität» (Qualität) entwickelt und führt Pilotprojekte¹ durch. Die BPUK hat in einem Faktenblatt den Kantonen die Anwendung der «Verlässlichkeit» untersagt und erlaubt «Plausibilität» nur im Rahmen bisheriger Rechtsprechung (BGE 143 II 553). Mehrere Kantone (Stand August 2022: AG, AI, BL, LU, SO) haben die «Verlässlichkeit» in ihrer Ausführungsgesetzgebung dennoch übernommen.

2 Zielsetzung / Argumentation

Halbierung der Gewichtung des linearen Preises mittels Anwendung der im Anhang 2 der KBOB-Leitfäden aufgeführten Methode zur Preisplausibilisierung, unter dem ZK «Verlässlichkeit».

Argument: Zweck- (Art. 2 Bst. a BöB/IVöB) und Zuschlagsartikel (Art. 41) führen zu einer Neuinterpretation des Kriteriums Preis (Gewichtung linear: < 20%), deshalb ist BGE 143 II 553 nur bedingt anwendbar.

Dafür müssen im Minimum die Preisplausibilisierung und der lineare Preis zu gleichen Teilen in die Gewichtung einfließen (z.B. 30% Preis, 30% Verlässlichkeit).

3 Vorgehen

Ausschreibungen beobachten, ob das Kriterium «Verlässlichkeit» in Ihren Ausschreibungen auftaucht.

Falls nein: Nutzen Sie Ihr Netzwerk, um den Vergabestellen die Anwendung mit Verweis auf die KBOB-Pilotprojekte und den KBOB-Anhang 2 beliebt zu machen.

Falls ja: Prüfen Sie, ob die Anwendung der KBOB-Empfehlung aus Anhang 2 entspricht und die Gewichtung zwischen Preis und Plausibilisierung ausgewogen ist. Ist dies nicht der Fall, wirken Sie über Ihr Netzwerk auf eine entsprechende Praxis-Anpassung hin.

Zurückhaltung bei Rekursen: Die Revision verlangt auch von Vergabebehörden neue Ansätze auszuprobieren. Manche könnten auch bewusst Gerichtsentscheide in Kauf nehmen, um so rechtlich Klarheit über Änderungen zu erhalten. Gehen Sie nicht gleich gegen jede Änderung vor. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihre Sektion, um eine politische Einordnung zu erhalten.

¹ www.simap.ch: z.B. Meldungsnummern: 1191701, 1177029, 1190751.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:

Hotline: 058 360 76 76, rechtsberatung@baumeister.ch

Zürich, 07.10.2022